

Informationen zur Schülerbeförderung

FÜR VOLLZEIT (WG, BK, BFW, VAB)



Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Grundsätzlich werden Schülerbeförderungskosten nur dann erstattet, wenn **öffentliche Verkehrsmittel** benutzt werden und die nächstgelegene Schule besucht wird.

Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule muss mindestens 20 km betragen.

Erstattet wird nur, wenn die **nächstgelegene, entsprechende öffentliche Schule** besucht wird, es wird allerdings zwischen den einzelnen Schulformen (kaufmännisch, technisch, hauswirtschaftlich etc.) unterschieden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich bzw. unzumutbar, kann ein Antrag auf Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges gestellt werden. Das Benutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln ist zumutbar, wenn Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgen. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet. → **Antrag auf Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges.**

Jeder Schüler hat einen Eigenanteil i.H. der Preisstufe II der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH z.Zt. 46,40 EURO pro Monat zu tragen.

Dieser ist für höchstens zwei Kinder einer Familie zu entrichten. D.h. Schüler/innen, die mindestens 2 Geschwister haben und bei allen 3 Schülern tatsächlicher Anspruch auf Kostenerstattung besteht und die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, erhält der Schüler, der den günstigsten Eigenanteil tragen muss, eine kostenlose Fahrkarte → **Erlass aufgrund „Dritte-Kind-Regelung“.**

Auf Antrag kann dieser Eigenanteil ganz oder teilweise auch erlassen werden, sofern der Schüler oder deren Eltern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (ausgenommen: § 2 AsylbG) erhalten. → **Antrag auf Erlass.**

Hinweis für Schüler, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II-Leistungen für Schülerbeförderung erhalten:

Leistungsberechtigte Kinder erhalten auf Antrag vom Job-Center Gutscheine und geben diese im Sekretariat oder direkt beim VHB-Verkehrsverbund Hegau-Bodensee ab. Daraufhin werden die Magnetkarten an die Schule geschickt und können vom Schüler im Sekretariat abgeholt werden. Die Schüler können auch direkt im Antrag vom Job-Center bereits angeben, dass der Antrag direkt an den VHB geschickt wird. Die Karte wird dann wiederum an die Schule geschickt und kann vom Schüler abgeholt werden.

Schüler, die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, haben **keinen** Anspruch auf Beförderungskosten.

Generell werden nur die preisgünstigsten notwendigen Beförderungskosten erstattet. Der Schüler hat sich über die kostengünstigste Variante zu erkundigen.

Wie erhalte ich die Fahrkarten?

Magnetkartenverfahren-Schülerlistenverfahren

Am Magnetkartenverfahren können nur die Schüler teilnehmen, die mehr als zwei Zonen benötigen. (Ausnahme: Erlass des Eigenanteils). Jeder Schüler füllt einmal einen Bestellschein aus, auf dem er gleichzeitig eine Einzugsermächtigung (zwingend notwendig) für den Verkehrsverbund Hegau-Bodensee (VHB) erteilt.

Der Schüler erhält vom Sekretariat eine Magnetkarte, auf der die Monatskarten für das ganze Schuljahr gespeichert sind.

Falls ein Schüler nicht das ganze Schuljahr eine Monatskarte benötigt, kann er sich jeweils vor Monatswechsel mit dem Bestellschein, der dann zur Abmeldung dient, abmelden. Gleiches gilt sinngemäß, wenn der Schüler wieder in das Verfahren einsteigen will.

Nicht mehr benötigte Magnetkarten müssen im Sekretariat oder beim VHB wieder zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigungen kann gegen eine Gebühr von 8,00 € eine Ersatzkarte beantragt werden.

Welche Fristen müssen eingehalten werden?

Besitzt der Schüler keine Magnetkarte, so kann er die Erstattung aller Fahrtkosten unter Vorlage **aller** Fahrkarten im Original über die Schule geltend machen. Hierfür muss der Schüler einen **Einzelantrag** stellen.

Der Antrag auf Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges ist für jedes Schuljahr neu und vor Beförderungsbeginn bei der Schule einzureichen; sonst ist der Eingang des Antrags maßgebend. Die Kostenerstattung erfolgt durch Einzelantrag mit Vorlage einer vom Klassenlehrer abgezeichneten Aufstellung der Anwesenheitstage mit Kennzeichnung der Tage, an denen der Privat-PKW zum Einsatz kam.

Bitte beachten Sie folgende Abgabefristen:

Einzelanträge für die Monate August-Dezember bis spätestens 15.01. des Folgejahres

Einzelanträge für die Monate Januar-Juli bis spätestens 15.09. des gleichen Jahres